vom STA freigegebener Entwurf vom 21.09.2026

KONZESSIONSVERTRAG MIT LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Einwohnergemeinde Rupperswil, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Daniel Marti, Gemeindeammann, und Bianca Fuchs, Gemeindeschreiberin

im folgenden ‚**Konzessionsgeberin'** genannt

und

SWL Energie AG vertreten durch Stephan Frey, Präsident des Verwaltungsrates, und Patrick Hauser, CEO

im folgenden ‚**Konzessionsnehmerin'** genannt

betreffend

ENTWURF

1. **Inanspruchnahme von öffentlichen Sachen des Verwaltungsvermögens der Einwohnergemeinde Rupperswil für die Erstellung, Betrieb und Unterhalt der für die Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärmeversorgung (inkl. Signal- und Steuerkabel) notwendigen Verteilanlagen**

2. **Leistungen der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin im Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Versorgungsbereichen**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung **4**

I. Zweck und Inhalt des Konzessionsvertrages und der Konzession **5**
1. Gegenstand des Vertrages 5
2. Inhalt des Vertrages 5
3. Benutzung öffentlicher Sachen des Verwaltungsvermögens 6
4. Benutzung öffentlicher Sachen des Finanzvermögens 6

II. Begriffe **7**
5. Verteilanlagen 7
6. Durchleitungsrechte 8

III. Rechte und Pflichten der Konzessionsgeberin **8**
7. Konzessionserteilung 8
8. Pflichten der Konzessionsgeberin 8

IV. Rechte und Pflichten der Konzessionsnehmerin **9**
9. Erschliessungspflicht 9
10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltspflicht 10
11. Ausnahme von der unterbruchslosen Betriebspflicht 10
12. Versorgungspflicht 10
13. Einschränkung der unterbruchslosen Versorgungspflicht 11
14. Koordinations- und Instandstellungspflicht 11
15. Verlegung von Verteilanlagen 12
16. Informationspflicht 12
17. Leitungskataster 12
18. Versicherungspflicht 13
19. Öffentliche Strassenbeleuchtung 13

V. Finanzielle Leistungen **13**
20. Abgaben der Konzessionsnehmerin 13

VI. Aufsicht **14**
21. Aufsicht in Bezug auf die Konzession 14
22. Berichterstattung 14

VII. Sanktionen **15**
23. Ersatzvornahme 15
24. Unmittelbarer Zwang 15

VIII. Haftung **15**
25. Einwohnergemeinde Rupperswil 15
26. Konzessionsnehmerin 15
27. Haftung und Aufsicht 16

IX. Verhältnis zu Dritten **16**
28. Geschäftsbedingungen 16
29. Übertragung des Konzessionsverhältnisses 16

X. Beendigung des Konzessionsvertrages **16**
30. Vertragsdauer 16
31. Ordentliche Beendigung 17
32. Ausserordentliche Beendigung 17
33. Rückkauf zufolge Kapitalverlust der Konzessionsnehmerin 17

ENTWURF

34. Konzessionsentzug 18

XI. Schlussbestimmungen 18

35. Bereinigung bestehender Rechte 18
36. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages 18
37. Vertragsergänzung und Salvatorische Klausel 18
38. Rechtsnatur dieses Vertrages – Zuständigkeit 19

XII. Anhang 1: Heimfall 20

39. Heimfall bei ordentlichem Zeitablauf bzw. bei ordentlicher Kündigung 20
40. Heimfall bei ausserordentlicher Beendigung 20
41. Umfang des Heimfallsrechts 20
42. Sicherstellung der unterbruchslosen Versorgung 21
43. Expertenkollegium für die Ermittlung der Heimfallsentschädigung 21
44. Ernennung des Expertenkollegiums 21
45. Informationspflicht der Parteien 21
46. Kosten 21
47. Entscheidungsbefugnisse des Expertenkollegiums 22
48. Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises 22
49. Überbindung von Verträgen 22
50. Vormerkung im Grundbuch 22

ENTWURF

EINLEITUNG

Die Einwohnergemeinde Rupperswil überträgt mit Wirkung auf den 01.01.2027 ihre Elektrizitätsversorgung auf die SWL Energie AG mittel Sacheinlage / Kapitalerhöhung.

Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schliessen die Parteien den nachfolgenden **Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung** ab:

ENTWURF

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt im Wesentlichen:

- die Übertragung von öffentlichen Aufgaben im Bereiche der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität an die Konzessionsnehmerin;
- die Ermöglichung von privatwirtschaftlichen Tätigkeiten im Bereiche der Gas- und Fernwärmeversorgung sowie mit Daten- und Kommunikationsdienstleistungen;
- die Sondernutzung von öffentlichen im Gemeingebrauch stehenden Grundstücken und Sachen der Einwohnergemeinde Rupperswil für den Bau jener Trassen, die für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung der oberirdischen und unterirdischen Verteilanlagen im Sinne dieses Vertrages notwendig und zu diesem Zweck freizuhalten sind;
- die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie auf dem Gebiet der Konzessionsgeberin.

2. Inhalt des Vertrages

Mit der Konzessionserteilung (Einräumung des Rechtes zur Sondernutzung von öffentlichen Sachen des Verwaltungsvermögens) und dem Konzessionsvertrag (Pflicht zur Aufgabenerfüllung) wird der Betrieb der Verteilanlagen für die Versorgung der Bevölkerung im ganzen Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil mit Elektrizität geregelt. Weiter wird der Konzessionsnehmerin ermöglicht, Verteilanlagen der Gas- und Fernwärmeversorgung zu bauen und zu betreiben.

3. Benutzung öffentlicher Sachen des Verwaltungsvermögens

Für die Benutzung von öffentlichen Sachen des Verwaltungsvermögens (z.B. Grundstücke wie Strassen, Wege, Plätze, aber ohne Gebäude usw.) zum Zwecke der Energieverteilung durch Anlagen der Konzessionsnehmerin sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionsgeberin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

Die Erstellung von Hochbauten, Mitbenutzung von Gebäuden sowie von speziellen Tiefbauten ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und zu entschädigen.

Im Falle einer Veräusserung von Verwaltungsvermögen an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen.

4. Benutzung öffentlicher Sachen des Finanzvermögens

Die Benützung von Sachen des Finanzvermögens zum Zwecke der Energieverteilung wird in jedem Fall auf dem Wege der Einräumung von dinglichen Durchleitungsrechten und Baurechten geregelt. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind kostenlos zu gewähren und entsprechend im Grundbuch einzutragen, wobei die Konzessionsgeberin für deren Begründung und Eintragung ihre Mitwirkung zusichert.

Eine Ausnahme von der entschädigungslosen Gewährung der erwähnten Rechte bilden folgende Sachverhalte, bei denen nach den jeweils gültigen Ansätzen eine Entschädigung auszurichten ist:

- das Erstellen von Niederspannungs-Kabelverteilkabinen,
- der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung eines Hochspannungs-Anschlusses durch Benutzung im Privateigentum stehender Grundstücke

Die Beanspruchung von Privateigentum für die Energieverteilung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Konzessionsnehmerin beachtet die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Elektrizitätsgesetzes. Sie wird sich mit den privaten Grundeigentümern direkt verständigen. Die Konzessionsnehmerin sichert dabei zu, die Grundeigentümer im Rahmen ihrer Geschäftspolitik und nach Massgabe der wettbewerblichen Rahmenbedingungen möglichst gleich zu behandeln.

ENTWURF

II. BEGRIFFE

5. Verteilanlagen

Unter den Begriff Verteilanlagen im Sinne dieses Vertrages fallen folgende Anlageteile:

a) im Bereiche der Elektrizitätsversorgung:

- alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität (Freileitungen, Kabel, Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Steuereinrichtungen und Steuerkabel sowie andere Verteilanlagen);

- alle ober- und unterirdischen Anlagen für die elektromagnetische und optische Übertragung von Daten- und Telekommunikationssignalen (Radio, Television und Telefon usw.);

b) im Bereiche der Gas- und Fernwärmeversorgung:

- alle ober- und unterirdischen Energieverteilanlagen für die Speicherung (bzw. Lagerung), den Transport und die Verteilung von Gas

- alle ober- und unterirdischen Energieverteilanlagen für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Fernwärme

- alle Steuereinrichtungen.

6. Durchleitungsrechte

Der Durchleitungsbegriff umfasst das Recht, Leitungsnetze in den öffentlichen Grund und Boden einzulegen, bzw. diesen im Luftraum zu überqueren.

ENTWURF

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSGEBERIN

7. Konzessionserteilung

Mit der vorliegenden Konzession räumt die Konzessionsgeberin der Konzessionsnehmerin zum Zweck der Erstellung und des Betriebs der Verteilanlagen (vgl. Ziff. 5 vorstehend) ein Sondernutzungsrecht am Finanz- und Verwaltungsvermögen der Konzessionsgeberin ein. Mit der Konzessionserteilung erhält die Konzessionsnehmerin generell die nötigen Durchleitungsrechte für den Bau der Trassen durch die Grundstücke des Finanz- und Verwaltungsvermögens der Konzessionsgeberin, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionsgeberin.

Vorbehalten sind die übrigen Konzessionen und Bewilligungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

8. Pflichten der Konzessionsgeberin

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, der Konzessionsnehmerin während der Vertragsdauer das in ihrem Gemeindegebiet gelegene öffentliche Grundeigentum des Verwaltungs- und des Finanzvermögens für die Erstellung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Energie - ohne zusätzliche Kosten als die in diesem Vertrag genannten - zur Verfügung zu stellen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN

9. Erschliessungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, die im zugewiesenen Netzgebiet gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach den Erschliessungsprogrammen und -plänen der Konzessionsgeberin mit den technisch notwendigen Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung zu erschliessen und den Versorgungsauftrag in diesem Bereich sicherzustellen.

Keine Erschliessungspflicht besteht im Bereich der Versorgung mit Gas und Fernwärme.

ENTWURF

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Konzessionsnehmerin vor Erlass von Erschliessungsprogrammen und -plänen und entsprechenden Vorschriften anzuhören.

Besondere Vereinbarungen mit Dritten bleiben vorbehalten.

10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt und im Rahmen der Leistungsvereinbarung verpflichtet, innerhalb des Gebietes der Einwohnergemeinde Rupperswil die für die Elektrizitätsversorgung notwendigen Verteilanlagen in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden nach dem anerkannten Stand der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen sowie branchenüblichen Qualitätsmassstäben zu erstellen, zu erweitern, zu betreiben, zu erneuern und zu unterhalten. Die Konzessionsnehmerin ist dabei verpflichtet, sich den veränderten Benutzerbedürfnissen anzupassen.

Im Bereich der Gas- und Fernwärmeversorgung ist die Konzessionsnehmerin lediglich verpflichtet, bereits erstellte Anlagen zu betreiben und zu unterhalten.

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich ausserdem, durch attraktive Anschluss- und Durchleitungspreise einen nachhaltigen Beitrag zur Standortattraktivität zu leisten.

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich schliesslich, beim Bau von oberirdischen Verteilanlagen den Anliegen des Umweltschutzes und der Raumplanung in gebührender Weise Rechnung zu tragen. Vorbehalten bleiben die planungs- und baupolizeirechtlichen Vorschriften und Bewilligungsverfahren.

Im Rahmen der Netzplanung und Erschliessung im Bereich von Daten- und Kommunikationsleitungen (Glasfaserkabel) berücksichtigt die Konzessionsnehmerin die Bedürfnisse der Konzessionsgeberin und ermöglicht dieser deren kostenlose Benützung.

11. Ausnahme von der unterbruchslosen Betriebspflicht

Keine Pflicht, die Verteilanlagen unterbruchslos zu betreiben, besteht bei:

- höherer Gewalt
- ausserordentlichen Notlagen
- notwendigem Betriebsunterhalt
- behördlichen Einschränkungen
- kriegerischen Handlungen.

ENTWURF

12. Versorgungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, das von der SWL Energie AG erschlossene Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil quantitativ und qualitativ mit technisch einwandfreier Elektrizität gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Branchenvorgaben zu versorgen. Sie kann diese Pflicht an einen Dritten übertragen, bleibt aber für die Erfüllung haftbar.

Der Konzessionsnehmerin bleibt die Entscheidung vorbehalten betreffend Anschlüssen von Energieverbrauchern, die eine unzulässige Beeinflussung bzw. Belastung der Anlagen voraussehen lassen.

Für Schäden, ausgelöst durch Unterbrechungen bzw. Einschränkungen, haftet die Konzessionsnehmerin nicht. Für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Energieverteilanlagen ist die Konzessionsnehmerin berechtigt, die Energielieferungen kurzfristig zu unterbrechen. Soweit möglich werden derartige Unterbrechungen den Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.

13. Einschränkung der unterbruchslosen Versorgungspflicht

Bei Problemen in der Energiebeschaffung aus Gründen, welche nicht die Konzessionsnehmerin zu vertreten hat, entfällt die Versorgungspflicht. Bei sich abzeichnenden Beschaffungsproblemen oder anderen nicht von der Konzessionsnehmerin zu vertretenden Gründen ist diese berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grundversorgung notwendig sind.

Die unterbruchslose Versorgungspflicht kann eingeschränkt werden bei:

- höherer Gewalt
- ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen (z.B. Produktionseinschränkungen, Lieferstörungen usw.)
- kriegerischen Handlungen
- Betriebsunterhalt
- Vertragsverletzung durch den Kunden (gegenüber diesem).

ENTWURF

14. Koordinations- und Instandstellungspflicht

Die Arbeiten im Strassengebiet, insbesondere Strassenbauprogramme und Investitionspläne, sind mit den zuständigen Behörden zu koordinieren. Die Baupolizei- und weiteren Sonderbewilligungen bleiben vorbehalten und sind vorgängig einzuholen.

Die Arbeiten sind schnell, nach einem vorgängig zu genehmigenden Terminplan und entsprechend den Weisungen des Eigentümers des Strassengebietes auszuführen.

Die Konzessionsnehmerin hat den (öffentlichen) Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beansprucht, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen.

15. Verlegung von Verteilanlagen

Ändern sich die Verhältnisse bei mitbenutzten Grundstücken der Konzessionsgeberin, so kann diese verlangen, dass die Konzessionsnehmerin ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilserlangung der Einwohnergemeinde Rupperswil durch den Standortwechsel), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Art. 693 ZGB analog).

16. Informationspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die zuständigen Behörden über sämtliche Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sind oder in irgendeinem Zusammenhang mit der Gewährleistung der Energieversorgung stehen, frühzeitig zu informieren.

Die Konzessionsnehmerin informiert die Strasseneigentümer sowie bei wichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit über alle geplanten Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet in Anspruch nehmen.

Vorbehalten sind die baupolizeilichen Bewilligungen.

17. Leitungskataster

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, den technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagenkataster mit den Vermessungsdaten unverzüglich und laufend nachzuführen.

ENTWURF

Die Kataster- und Anlagenpläne dürfen durch jedermann, der ein Interesse nachweist, am Sitz der Konzessionsnehmerin eingesehen werden. Auf Wunsch sind gegen Kostenfolge Planauszüge zur Verfügung zu stellen.

18. Versicherungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, bei einer anerkannten Sachversicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung aufgrund einer Risikoanalyse in genügender Höhe abzuschliessen.

19. Öffentliche Strassenbeleuchtung

Die zur öffentlichen Beleuchtung gehörenden Installationen stehen im Eigentum der Konzessionsgeberin.

Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt im Auftrag der Konzessionsgeberin die öffentliche Strassenbeleuchtung zu Lasten der Einwohnergemeinde Rupperswil. Über Art und Betrieb entscheidet die Konzessionsgeberin auf Vorschlag der Konzessionsnehmerin. Die baulichen Lieferungen und Leistungen werden separat offeriert und verrechnet. Die Stromlieferungen werden gemessen und der Einwohnergemeinde Rupperswil in Rechnung gestellt.

Für die Erstellung und den Betrieb sind die Bestimmungen im Strassengesetz über die Strassenbeleuchtung massgebend.

Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt, für ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Strassenbeleuchtung Dienstleistungspartner beizuziehen, wobei die Konzessionsnehmerin für die Vertragserfüllung verantwortlich bleibt.

V. FINANZIELLE LEISTUNGEN

20. Abgaben der Konzessionsnehmerin

Die Konzessionsnehmerin entrichtet der Einwohnergemeinde Rupperswil für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und die mit der Konzession verbundenen Exklusivitätsrechte

ENTWURF

gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement) der Einwohnergemeinde Rupperswil vom 20.11.2026 eine Konzessionsabgabe. Damit sind die ordentlichen Leistungen der Konzessionsgeberin im Rahmen der Sondernutzung abgegolten. Ein allfälliger ausserordentlicher Sondernutzen unterliegt der separaten Abgeltung.

Für die Erstellung des Gas- und Fernwärmeverteilnetzes auf öffentlichem Grund und Boden sind keine Konzessionsabgaben zu entrichten.

VI. AUFSICHT

21. Aufsicht in Bezug auf die Konzession

Die Konzessionsnehmerin untersteht in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen der Aufsicht des Gemeinderates.

Die Konzessionsnehmerin hat diesbezüglich dem Gemeinderat oder dem von diesem beigezogenen bzw. beauftragten Dritten alle verfügbaren Unterlagen auf Ansprache hin zur Verfügung zu stellen.

22. Berichterstattung

Die Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsgeberin alljährlich den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung umfassend Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang gemäss den aktienrechtlichen Vorgaben sowie den jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Branchenvorgaben zu übermitteln.

Ausserdem ist die Konzessionsnehmerin verpflichtet, der Konzessionsgeberin jährlich umfassend Bericht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Versorgung mit Energie zu erstatten. Diese Berichterstattung umfasst namentlich einen Bericht über die getätigten und geplanten Investitionen.

ENTWURF

VII. SANKTIONEN

23. Ersatzvornahme

Unterlässt oder vernachlässigt die Konzessionsnehmerin Pflichten, wie sie sich aus diesem Konzessionsvertrag ergeben, ist der Gemeinderat nach Abmahnung berechtigt, anstatt ihrer zu handeln. Die Kosten der Ersatzvornahme gehen zu Lasten der Konzessionsnehmerin.

24. Unmittelbarer Zwang

Lässt sich eine drohende oder bereits eingetretene schwerwiegende Verletzung von Pflichten, wie sie sich aus den massgebenden gesetzlichen Regelungen oder aus diesem Konzessionsvertrag ergeben, nicht anders beheben, ist der Gemeinderat zur Anwendung unmittelbaren Zwangs berechtigt.

VIII. HAFTUNG

25. Einwohnergemeinde Rupperswil

Wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung der konzessionierten Nutzung infolge öffentlicher Arbeiten hat die Konzessionsnehmerin keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch die Einwohnergemeinde Rupperswil.

Im Übrigen gilt das Obligationenrecht, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften anwendbar sind.

26. Konzessionsnehmerin

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902 und nach dem Bundesgesetz über Rohrleitungsan-

ENTWURF

lagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963.

27. Haftung und Aufsicht

Durch die Aufsicht der Einwohnergemeinde Rupperswil wird die Konzessionsnehmerin von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit nicht entbunden.

IX. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN

28. Geschäftsbedingungen

Das Verhältnis zwischen der Konzessionsnehmerin und ihren Kundinnen und Kunden richtet sich im Wesentlichen nach den von der Konzessionsnehmerin aufgestellten jeweils gültigen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abgabe von Elektrizität, Gas und Fernwärme sowie allfälligen weiteren Dienstleistungen.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen Rechtsgrundlagen von Bund, Kanton und Gemeinde.

Für spezielle Fälle, insbesondere für Kundinnen und Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, kann die Konzessionsnehmerin besondere Vereinbarungen vorsehen.

29. Übertragung des Konzessionsverhältnisses

Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Rupperswil zulässig.

ENTWURF

X. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES

30. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2045. Wird von der Kündigungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

31. Ordentliche Beendigung

Die Konzession erlischt ordentlich:

- durch Zeitablauf (Kündigung)
- durch Auflösung der Konzessionsnehmerin (mit oder ohne Liquidation)
- durch Übereinkunft.

Die Einzelheiten eines allfälligen Heimfalls sind im Anhang 1 vereinbart und geregelt.

32. Ausserordentliche Beendigung

Die Konzession erlischt ausserordentlich mit sofortiger Wirkung:

- durch Rückkauf der Elektrizitätsverteilanlagen (vgl. Ziffer 33)
- durch ausserordentliche Kündigung bei schwerer und wiederholter Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder gegen diese Vereinbarung (Konzessionsentzug, vgl. Ziffer 34)

Der freiwillige Verzicht auf Konzessionsausübung ist ausgeschlossen.

Die Einzelheiten eines allfälligen Heimfalls sind im Anhang 1 vereinbart und geregelt.

ENTWURF

33. Rückkauf zufolge Kapitalverlust der Konzessionsnehmerin

Zeigt die letzte Jahresbilanz der Konzessionsnehmerin, dass das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, oder besteht aus anderen Gründen begründete Besorgnis einer Überschuldung, ist die Einwohnergemeinde Rupperswil berechtigt, das Konzessionsverhältnis vor Ablauf der Vertragsdauer unverzüglich zu beenden und die Weiterführung der Elektrizitätsversorgung einschliesslich sämtlicher dazugehöriger Werk- und Betriebsteile und alle damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Rückkauf an sich zu ziehen.

Für die Modalitäten im Falle eines Rückkaufs gelten die Bestimmungen über den Heimfall analog.

34. Konzessionsentzug

Verletzt die Konzessionsnehmerin ihre Pflichten, wie sie sich aus den gesetzlichen Regelungen oder aus diesem Konzessionsvertrag ergeben, schwerwiegend und wiederholt, kann ihr die Konzession entzogen werden. Es gelten die Regeln über den Heimfall analog.

Ein Konzessionsentzug ist auch zulässig, wenn die nachweisliche Gefahr besteht, dass die Konzessionsnehmerin nicht mehr in der Lage sein sollte, ihre Pflichten zu erfüllen.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

35. Bereinigung bestehender Rechte

Die Bereinigung bestehender Rechte wird separat geregelt und vereinbart.

36. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages

Der Gemeinderat ist gestützt gemäss Art. 5 des Beschlusses der Gemeindeversammlung Rupperswil vom 20. November 2026 betreffend Ausgliederung der Elektrizitätsversorgung Rupperswil / Beteiligung der Einwohnergemeinde Rupperswil an der SWL Energie AG zum Abschluss dieses Vertrages zuständig.

ENTWURF

37. Vertragsergänzung und Salvatorische Klausel

Sollten Tatbestände, die mit der Personalüberleitung zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht. Dem Ingress dieses Vertrages kommt dabei wegleitende Bedeutung zu.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch solch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

38. Rechtsnatur dieses Vertrages – Zuständigkeit

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieser Konzessionsvertrag öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist. Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte.

Für die Konzessionsgeberin
Einwohnergemeinde Rupperswil

Rupperswil, [Datum]

Der Gemeindeammann:

.....
(Daniel Marti)

Die Gemeindeschreiberin:

.....
(Bianca Fuchs)

Lenzburg, [Datum]

Für die Konzessionsnehmerin:
SWL Energie AG

Der Präsident des Verwaltungsrates

.....
(Stephan Frey)

Der CEO

.....
(Patrick Hauser)

ENTWURF

XII. ANHANG 1: HEIMFALL

(gemäss Ziffer 31, 32 und 33 der vorstehenden Vereinbarung)

Für den Fall, dass die Konzessionsgeberin das Heimfallsrecht an den Elektrizitätsverteilanlagen ausüben will, vereinbaren die Parteien folgende Heimfallsregelung. An den Verteilanlagen der Gas- und Fernwärmeversorgung besteht kein Heimfallsrecht der Konzessionsgeberin.

39. Heimfall bei ordentlichem Zeitablauf bzw. bei ordentlicher Kündigung

Einigen sich die Parteien bis zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrags nicht auf den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags, so fallen sämtliche auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil gelegenen, der Konzessionsnehmerin oder ihrer Rechtsnachfolgerin gehörenden Anlagen der Elektrizitätsversorgung mit Ablauf des Konzessionsvertrags an die Einwohnergemeinde Rupperswil zurück.

40. Heimfall bei ausserordentlicher Beendigung

Bei ausserordentlicher Beendigung des Konzessionsvertrages ist die Konzessionsgeberin berechtigt, von ihrem Heimfallsrecht unverzüglich Gebrauch zu machen oder dieses Recht an einen Dritten zu übertragen. Dieses Recht ist mittels eingeschriebenem Brief zu erklären. In einem solchen Falle ist die Konzessionsnehmerin vorgängig zu informieren bzw. anzuhören.

41. Umfang des Heimfallsrechts

Vom Heimfall umfasst werden:

- sämtliche auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil gelegenen, der Konzessionsnehmerin gehörenden und der Elektrizitätsversorgung dienenden Grundstücke mit allen Bestandteilen und Zubehör;

- sämtliche der Konzessionsnehmerin bzw. ihren Grundstücken an fremdem Boden zustehenden Rechte der Elektrizitätsversorgung (z.B. Real- und Personaldienstbarkeiten);

- sowie die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Verteilanlagen gemäss Ziffer 5 lit. a, welche der Betriebs- und Versorgungspflicht dienen.

ENTWURF

Auch Grundstücke, Anlagen und Rechte, die auf dem Gebiet der Gemeinde Rupperswil liegen und nicht nur der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Rupperswil, sondern auch der Elektrizitätsversorgung Dritter dienen, werden vom Heimfall erfasst. Die Gemeinde ist diesfalls jedoch verpflichtet, der Konzessionsnehmerin gegen angemessene Entschädigung ein Mitbenützungsrecht zur Sicherstellung der Versorgung dieser Dritten einzuräumen.

42. Sicherstellung der unterbruchslosen Versorgung

Der Einwohnergemeinde Rupperswil steht das Recht zu, während des Heimfallverfahrens Massnahmen zu treffen, um die unterbruchslose Versorgung sicherzustellen.

43. Expertenkollegium für die Ermittlung der Heimfallsentschädigung

Sobald Gewissheit darüber besteht, dass die Anlagen in das Eigentum der Gemeinde zurückfallen, bestimmen die Parteien ein Expertenkollegium, das den Kaufpreis für die Anlagen festzusetzen hat.

44. Ernennung des Expertenkollegiums

Die Experten werden wie folgt bestimmt: Jede Partei ernennt einen Experten. Diese beiden Experten bestimmen gemeinsam einen Obmann. Falls sie sich nicht auf die Bezeichnung eines Obmanns einigen können, wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Aargau bestimmt.

45. Informationspflicht der Parteien

Die Parteien sind verpflichtet, dem Expertenkollegium sämtliche von ihm gewünschten Aufschlüsse zu erteilen und ihm sämtliche gewünschten Bücher und Belege zur Einsicht zu unterbreiten.

46. Kosten

Die Kosten des Expertenkollegiums werden von den Parteien je zur Hälfte getragen. Der Entscheid des Expertenkollegiums ist endgültig und für beide Parteien verbindlich.

ENTWURF

47. Entscheidungsbefugnisse des Expertenkollegiums

Das Expertenkollegium entscheidet auch über das rechtliche Schicksal, die allfällige Zuteilung von Mitbenützungsrechten und die Höhe der zu entrichtenden Entschädigungen hinsichtlich derjenigen Grundstücke, Anlagen und Rechte, die auf dem Gebiet anderer Gemeinden liegen.

48. Grundsätze für die Ermittlung des Kaufpreises

Der Kaufpreis für die Anlagen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Diejenigen Anlagen, die bei Beginn des Konzessionsvertrags von der Gemeinde auf die Konzessionsnehmerin übertragen wurden, werden nach den gleichen Grundsätzen bewertet wie bei der Übertragung der Anlagen auf die Konzessionsnehmerin.

- Die seit Beginn des Konzessionsvertrags neu erstellten Anlagen werden zum Zeitwert im Zeitpunkt des Heimfalls entschädigt. Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, zu diesem Zwecke eine Anlagenbuchhaltung zu führen.

49. Überbindung von Verträgen

Mit Vertragsablauf und Heimfall der Anlagen der Elektrizitätsversorgung gehen sämtliche Verträge, welche für den Betrieb der Versorgung von Bedeutung sind (Verträge mit Kunden, anderen Gemeinden, Kanton, usw.), auf die Gemeinde über.

50. Vormerkung im Grundbuch

Zur Sicherstellung des Heimfalls der Grundstücke, bei denen die Konzessionsnehmerin als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, ist im Grundbuch ein Rückkaufsrecht für die Dauer von 25 Jahren vorzumerken.

ENTWURF